

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz zur Änderung des Studentenwerkgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

Der Senat von Berlin
BildJugWiss - IV A -
Tel.: 90227 (9227) - 6902

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -
über Gesetz zur Änderung des Studentenwerkgesetzes und weiterer
Rechtsvorschriften

A. Problem

Das Studentenwerkgesetz ist seit nunmehr über zehn Jahren in Kraft. Seine Regelungen haben sich seitdem in der Praxis bewährt. Jedoch hat sich gezeigt, dass das Gesetz an einigen Stellen überarbeitungsbedürftig ist. Neben einigen Klarstellungen sind Änderungen insbesondere bei den Regelungen über die Ausführung von Aufgaben nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erforderlich. Ferner wird die Betreuung von Studierenden der kirchlichen Hochschulen nunmehr ausdrücklich gesetzlich geregelt.

Die Gelegenheit der Überarbeitung wird auch genutzt, um das Studentenwerkgesetz (StudWG) in Teilen neu zu gliedern. In dem neuen § 1 StudWG wird danach künftig die Rechtsstellung geregelt, in dem neuen § 2 StudWG die Selbstverwaltungsaufgaben und in dem neuen § 2a StudWG die Möglichkeit der Übertragung staatlicher Aufgaben der Ausbildungsförderung nach dem

Bundesausbildungsförderungsgesetz durch Rechtsverordnung. Ferner erfolgt mit dem Gesetz eine Umbenennung des Studentenwerks in Studierendenwerk. Insbesondere diese Umbenennung macht einige Folgeänderungen in anderen Gesetzen und Rechtsverordnungen erforderlich, die ebenfalls mit diesem Gesetz umgesetzt werden.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf greift die als regelungsnotwendig erkannten Punkte auf.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

keine.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung. Bei der Formulierung des Gesetzentwurfes wurden die Grundsätze der sprachlichen Gleichbehandlung beachtet.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf Privathaushalte und Wirtschaftsunternehmen.

F. Gesamtkosten:

Die mit dem neu gefassten § 2 Absatz 2 StudWG künftig ermöglichte Öffnung der Mensen für Dritte führt zu zusätzlichen Einnahmen. Der Preis, den die Beschäftigten der Hochschulen und die nichtstudentischen Gäste für ein Essen in den Speisebetrieben zu zahlen haben, liegt über den Kosten für den Wareneinsatz. Dadurch können die Mahlzeiten der Studierenden mit finanziert werden.

Die Öffnung der Angebote der Speisebetriebe für Studierende von Hochschulen anderer Bundesländer führt zu keinen zusätzlichen Kosten. Der Kostenausgleich erfolgt durch Vereinbarung des Studentenwerks Berlin mit den Einrichtungen anderer Länder.

Die Einbeziehung der kirchlichen Hochschulen in den Anwendungsbereich des Studentenwerkgesetzes führt zu keinen zusätzlichen Kosten, da die Studierenden dieser Hochschulen auch jetzt schon die Dienstleistungen des Studentenwerks in Anspruch nehmen.

Die Integrationshilfen für behinderte Studierende der kirchlichen Hochschulen führen zu keinen zusätzlichen Kosten für das Land Berlin. Grundsätzlich sind die Anträge von Studierenden mit Behinderung an Hochschulen, die nicht unter § 4 Abs. 7 BerlHG fallen, auf Eingliederungshilfe nach dem SGB XII bislang durch die Sozialämter bearbeitet worden; durch die Aufnahme der Studierenden der kirchlichen Hochschulen in den Schutzbereich des § 4 Abs. 7 BerlHG ändert sich lediglich die staatliche Stelle, welche die Anträge bearbeitet.

G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Die Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg sind positiv. Die Regelung des neuen § 2 Absatz 2 Satz 2 StudWG, wonach Verpflegungsdienstleistungen des Studentenwerks auch Studierenden von Einrichtungen außerhalb des Geltungsbereichs des Studentenwerkgesetzes zur Verfügung gestellt werden dürfen, entspricht im Wesentlichen dem § 78 Absatz 2 Satz 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG). Nunmehr können Berliner und Brandenburger Studierende aufgrund von Kooperationsvereinbarungen wechselseitig die Verpflegungsdienstleistungen der Studentenwerke des jeweils anderen Bundeslandes in Anspruch nehmen.

H. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft

Der Senat von Berlin
BildJugWiss - IV A – 2.5.5.1. -
Tel.: 90227 (9227) - 6902

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur Änderung des Studentenwerkgesetzes und weiterer
Rechtsvorschriften

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Gesetz zur Änderung des Studentenwerksgesetzes und weiterer
Rechtsvorschriften**
Vom ... 2015

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Studentenwerksgesetzes

Das Studentenwerksgesetz vom 18. Dezember 2004 (GVBl. S. 521), das zuletzt durch Nummer 59 der Anlage zum Gesetz vom 22. Oktober 2008 (GVBl. S. 294) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

„Gesetz über das Studierendenwerk Berlin
(Studierendenwerksgesetz - StudWG)“

2. Die §§ 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„§ 1 Rechtsstellung

(1) Das Studierendenwerk ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung.

(2) Die Rechtsaufsicht wird von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung ausgeübt.

§ 2 Selbstverwaltungsaufgaben

(1) Aufgabe des Studierendenwerks Berlin ist die soziale, gesundheitliche, wirtschaftliche und kulturelle Betreuung der Studierenden der Hochschulen des Landes Berlin sowie der Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft im Sinne des § 124 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) in der jeweils geltenden Fassung, mit Ausnahme der Studierenden interner Studiengänge im Sinne des § 122 Abs. 1 Satz 1 des Berliner Hochschulgesetzes.

(2) Das Studierendenwerk kann seine Einrichtungen und Dienstleistungen auch anderen Angehörigen der betreuten Hochschulen, Angehörigen anderer Bildungseinrichtungen, den Beschäftigten des Studierendenwerks sowie Dritten zur Verfügung stellen, soweit dadurch die Erfüllung der Aufgaben gemäß Absatz 1 nicht beeinträchtigt wird. Ferner kann das Studierendenwerk darüber hinaus im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen für Studierende von Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes Verpflegungsdienstleistungen zu den gleichen Bedingungen wie für Studierende der Berliner Hochschulen erbringen, wenn und solange dies zweckmäßig erscheint und wirtschaftliche Nachteile nicht zu erwarten sind.

(3) Durch Gesetz oder Rechtsverordnung des Senats können dem Studierendenwerk im Benehmen mit den hiervon betroffenen Hochschulen und nach Anhörung des Studierendenwerks weitere Dienstleistungsaufgaben für die Studierenden übertragen werden. Mit der Aufgabenübertragung wird der Ersatz des notwendigen Aufwands geregelt.

(4) Das Studierendenwerk erfüllt seine Aufgaben nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung.

(5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich das Studierendenwerk Dritter bedienen, sich an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen; Absatz 3 gilt entsprechend. Entscheidungen über Beteiligungen an und Gründungen von Unternehmen trifft der Verwaltungsrat. Ausgenommen sind Unternehmen, die weder unmittelbar aus Beiträgen der Studierenden noch aus dem Zuschuss des Landes Berlin gemäß § 6 Abs. 3 finanziert werden. In diesen Fällen entscheidet der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin im Einvernehmen mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. Die Haftung des Studierendenwerks Berlin ist in jedem Fall auf die Einlage oder den Wert des Geschäftsanteils zu beschränken; die Gewährträgerhaftung des Landes Berlin (§ 6 Abs. 7) ist insoweit ausgeschlossen. Eine Personenidentität zwischen dem Beauftragten für den Haushalt des Studierendenwerks und der Geschäftsführung des Unternehmens ist ausgeschlossen. Das Studierendenwerk stellt das Prüfungsrecht des Rechnungshofs von Berlin nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 der Landeshaushaltsordnung sicher.“

3. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a
Übertragung staatlicher Aufgaben

Dem Studierendenwerk können staatliche Aufgaben der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz durch Rechtsverordnung der für die Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz zuständigen Senatsverwaltung übertragen werden. Soweit das Studierendenwerk Aufgaben der Ausbildungsförderung wahrnimmt, unterliegt es der Fachaufsicht der für die Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz zuständigen Senatsverwaltung. Über Widersprüche gegen Bescheide nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz entscheidet der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin des Studierendenwerks oder eine von ihm oder ihr bestimmte, unmittelbar zugeordnete Stelle.“

4. In § 3 wird das Wort „Studentenwerks“ durch das Wort „Studierendenwerks“ ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. sieben zum Zeitpunkt der Wahl immatrikulierte Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden der staatlichen Hochschulen und

Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft, davon mindestens drei Männer und mindestens drei Frauen,“

bb) In Nummer 4 wird das Wort „Studentenwerks“ durch das Wort „Studierendenwerks“ ersetzt.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Die Stellvertreter und Stellvertreterinnen der Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 können auch jedes andere Mitglied ihrer Mitgliedergruppe vertreten, wenn eine schriftliche Ermächtigung zur Vertretung vorliegt.“

c) In Absatz 7 Satz 2 wird das Wort „Studentenwerk“ durch das Wort „Studierendenwerk“ ersetzt.

d) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Entlastung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin (§ 109 Abs. 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung), Entgegennahme, Erörterung und Feststellung des Jahresabschlusses sowie des dazugehörigen Prüfberichts und Entscheidung über die Verwendung des Jahresergebnisses,“

bbb) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. Richtlinien für die Nutzung der Einrichtungen des Studierendenwerks durch Dritte (§ 2 Abs. 2),“

ccc) In den Nummern 10 und 11 wird jeweils das Wort „Studentenwerks“ durch das Wort „Studierendenwerks“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Der Verwaltungsrat entscheidet nicht in staatlichen Angelegenheiten der Ausbildungsförderung.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Rechenschaftsbericht“ durch das Wort „Geschäftsbericht“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Studentenwerk“ durch das Wort „Studierendenwerk“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

d) Der Absatz 5 wird Absatz 4.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Studentenwerks“ durch das Wort „Studierendenwerks“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Studentenwerk“ durch das Wort „Studierendenwerk“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Studentenwerk“ durch das Wort „Studierendenwerk“ ersetzt und werden die Wörter „für konsumtive Zwecke“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Studentenwerk“ durch das Wort „Studierendenwerk“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 wird das Wort „Studentenwerks“ durch das Wort „Studierendenwerks“ ersetzt.
 - d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Sätzen 1 und 5 wird jeweils das Wort „Studentenwerk“ durch das Wort „Studierendenwerk“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Das Studierendenwerk stellt in geeigneter Weise sicher, dass die Studierenden der kirchlichen Hochschulen in entsprechender Weise zur Finanzierung des Studierendenwerks beitragen.“
 - e) In Absatz 6 wird das Wort „Studentenwerk“ durch das Wort „Studierendenwerk“ ersetzt.
 - f) In Absatz 7 werden das Wort „Studentenwerks“ durch das Wort „Studierendenwerks“ und die Angabe „§ 1 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 5“ ersetzt.
8. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Studentenwerk“ durch das Wort „Studierendenwerk“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Studentenwerks“ durch das Wort „Studierendenwerks“ ersetzt.
9. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Studentenwerk“ durch das Wort „Studierendenwerk“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „Studentenwerks“ durch das Wort „Studierendenwerks“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Angabe „§ 1 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2“ und das Wort „Studentenwerks“ durch das Wort „Studierendenwerks“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird das Wort „Studentenwerks“ durch das Wort „Studierendenwerks“ ersetzt.

dd) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Fortbildungsmaßnahmen“ ein Komma und die Wörter „ferner den Ersatz der Reisekosten der externen Mitglieder des Verwaltungsrats“ eingefügt.

10. Folgender § 9 wird eingefügt:

„§ 9
Übergangsbestimmung

Das Studierendenwerk Berlin ist berechtigt, seine bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Studentenwerksgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geführte Bezeichnung „Studentenwerk Berlin“ bis zum 31. Dezember 2022 weiter zu verwenden.“

**Artikel 2
Änderung des Berliner Hochschulgesetzes**

Das Berliner Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch das Gesetz vom [einsetzen: Datum und Fundstelle] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6a Absatz 2, § 14 Absatz 3 Nummer 3 und Absatz 5 Satz 2, § 15 Satz 3 Nummer 3 und § 18a Absatz 4 Satz 4 wird jeweils das Wort „Studentenwerk“ durch das Wort „Studierendenwerk“ ersetzt.
2. In § 22 Absatz 4 Satz 2 Nummer 6 wird das Wort „Studentenwerks“ durch das Wort „Studierendenwerks“ ersetzt.
3. In § 28 Absatz 1 Satz 5 wird das Wort „Studentenwerk“ durch das Wort „Studierendenwerk“ ersetzt.
4. Dem § 124 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„§ 4 Absatz 7 und § 9 Absatz 2 finden Anwendung.“

**Artikel 3
Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes**

Nummer 12 Absatz 4 der Anlage zu § 4 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996

(GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 283) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(4) Grundsatzangelegenheiten der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie Aufgaben nach § 2 Absatz 2 und § 3 Absatz 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.“

Artikel 4 **Änderung der Studierendendatenverordnung**

In § 1 der Studierendendatenverordnung vom 9. November 2005 (GVBl. S. 720), die zuletzt durch die Verordnung vom 16. November 2013 (GVBl. S. 594) geändert worden ist, wird in Nummer 35 des Katalogs nach Satz 1 das Wort „Studentenwerk“ durch das Wort „Studierendenwerk“ ersetzt.

Artikel 5 **Änderung der Sozialbeitragsverordnung**

Die Sozialbeitragsverordnung vom 2. März 2010 (GVBl. S. 130), die zuletzt durch die Verordnung vom 4. November 2015 (GVBl. S. 415) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung der Verordnung wird das Wort „Studentenwerk“ durch das Wort „Studierendenwerk“ ersetzt.
2. In § 1 Satz 1 werden nach der Angabe „(GVBl. S. 378)“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt und wird das Wort „Studentenwerk“ durch das Wort „Studierendenwerk“ ersetzt.

Artikel 6 **Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes**

§ 1 der Verordnung zur Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 28. September 1971 (GVBl. S. 1818), die zuletzt durch die Verordnung vom 7. Januar 1992 (GVBl. S. 41) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 7 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeine Begründung:

Mit dem Gesetz werden das Studentenwerksgesetz und andere Gesetze und Rechtsverordnungen geändert. Das Studentenwerksgesetz ist seit nunmehr über zehn Jahren in Kraft. Seine Regelungen haben sich seitdem in der Praxis bewährt. Jedoch hat sich gezeigt, dass die Aufgabenstellung nach dem geltenden Studentenwerksgesetz nicht mehr zeitgemäß ist. Mit dem Änderungsgesetz sollen deshalb die Aufgaben erweitert und teilweise auch präzisiert werden. So werden die Studierenden der kirchlichen Hochschulen ausdrücklich in die Betreuung des Studentenwerks mit einbezogen. Ferner wird klargestellt, dass dem Studentenwerk auch staatliche Aufgaben der Ausbildungsförderung übertragen werden können. Mit dem Gesetz wird auf verschiedene Anregung das Studentenwerk Berlin in Studierendenwerk Berlin umbenannt. Diese Namensänderung macht einige Folgeänderungen in anderen Gesetzen und Verordnungen erforderlich, die ebenfalls mit diesem Gesetz umgesetzt werden. Daneben werden weitere Änderungen vorgenommen, die sich als notwendig erwiesen haben.

Zu dem Gesetzentwurf angehört wurden die staatlichen und kirchlichen Berliner Hochschulen, die Charité - Universitätsmedizin Berlin, die Träger der kirchlichen Hochschulen, die Geschäftsführerin des Studentenwerks Berlin, der Verwaltungsrat des Studentenwerks Berlin, das Deutsche Studentenwerk und die Landesastenkonzferenz. Soweit sich die Angehörten geäußert haben, waren sie im Wesentlichen mit dem Gesetzentwurf einverstanden. Auf einzelne Aspekte der Stellungnahmen wird in der Einzelbegründung hingewiesen. Das Deutsche Studentenwerk hat weitere Punkte thematisiert, die in der Sache erwägenswert sind, aber zurückgestellt wurden, da sie nicht zu der Zielrichtung des Gesetzentwurfes passten.

b) Einzelbegründung:

Zu Artikel 1 (Änderung des Studentenwerksgesetzes)

1. Zu Artikel 1 Nummer 1 (Überschrift des Gesetzes)

Mit der Umbenennung des Studentenwerks in Studierendenwerk in § 1 Absatz 1, die auf Wunsch der Landeskonzferenz, der Frauenbeauftragten an den Berliner Hochschulen und der studentischen Vertreter und Vertreterinnen im Verwaltungsrat erfolgt und die im gesamten Studentenwerksgesetz vollzogen wird, wird die Vorgabe aus § 2 Absatz 1 und 2 Satz 1 GGO I umgesetzt, dass Frauen und Männer auch sprachlich gleich zu behandeln sind. Der neutrale Begriff „Studierende“ für weibliche und männliche Studierende ist im Sprachgebrauch im hochschulischen Bereich eingeführt, der Begriff „Studierendenwerk“ ist in anderen Ländern bereits eingeführt worden. Mit der Umbenennung des Studentenwerks Berlin in Studierendenwerk Berlin wird die geübte Praxis auch in diesem Bereich vollzogen. Die Kosten der Umstellung werden durch eine großzügige Umsetzungsfrist in einem vertretbaren Rahmen gehalten (s. § 9).

2. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§§ 1 und 2)

Aus systematischen Gründen wird die Reihenfolge der bisherigen §§ 1 und 2 getauscht und der bisherige § 2 Absatz 3 dabei als Absatz 3 in den neuen § 2 aufgenommen. Dies ist deshalb erforderlich, weil mit dem neu eingefügten § 2a eine weitere Aufgabe des Studentenwerks im Gesetz verankert wird. Nach der künftigen Struktur des Gesetzes wird zunächst die Rechtsstellung geregelt, anschließend im unmittelbaren Zusammenhang zunächst die Selbstverwaltungsaufgaben und danach die staatlichen Aufgaben.

Mit der neuen Überschrift zu § 2 wird klargestellt, dass an dieser Stelle die Selbstverwaltungsaufgaben des Studentenwerks geregelt werden. Diese Klarstellung ist erforderlich, weil in dem anschließenden neu angefügten § 2a die staatlichen Aufgaben geregelt werden.

§ 2 Absatz 1 erweitert den Anwendungsbereich des Studentenwerksgesetzes (künftig: Studierendenwerksgesetzes (StudWG)) auf Studierende der kirchlichen Hochschulen. Der Rechnungshof von Berlin hat in seinem Prüfbericht „Finanzierung und Aufgabenerfüllung durch das Studentenwerk Berlin nach Maßgabe des Studentenwerksgesetzes und der rahmenvertraglichen Vereinbarungen für die Jahre 2006-2011“ vom 5. August 2013 moniert, dass die Studierenden der kirchlichen Hochschulen des Landes Berlin derzeit Leistungen des Studentenwerks in nahezu gleichem Umfang in Anspruch nehmen wie die Studierenden an staatlichen Hochschulen des Landes Berlin, obwohl es sich eben nicht um staatliche Hochschulen im Sinne des § 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) handelt. Aus diesem Grund soll mit dem neuen § 2 Absatz 1 StudWG die gesetzliche Grundlage für eine entsprechende Behandlung der Studierenden der kirchlichen Hochschulen geschaffen werden. Die Studierenden der beiden konfessionellen Hochschulen zahlen seit jeher denselben Sozialbeitrag (= derzeit 48,77 Euro) wie die Studierenden der staatlichen Hochschulen.

Der neue § 2 Absatz 2 Satz 1 wird auf Dritte erstreckt. Diese Ergänzung resultiert aus Hinweisen des Rechnungshofs, dass eine Abgabe von Speisen an Gäste, die nicht Mitglieder von Hochschulen sind, und eine Bereitstellung von Wohnheimplätzen an Gastdozentinnen und -dozenten vom Studentenwerksgesetz in seiner bisherigen Fassung nicht vorgesehen ist. Diese Lücke wird durch die jetzige Änderung geschlossen.

In § 2 Absatz 2 Satz 2 wird die Möglichkeit vorgesehen, dass die Verpflegungseinrichtungen des Studentenwerks auch den Studierenden von Hochschulen außerhalb des Landes Berlins zur Verfügung gestellt werden können. Diese Regelung ist inhaltlich angelehnt an § 78 Absatz 2 Satz 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG). Aufgrund von Kooperationsvereinbarungen wird es deshalb künftig möglich sein, dass Studierende von Hochschulen anderer Bundesländer die Verpflegungseinrichtungen des Studentenwerks in Anspruch nehmen können.

3. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 2a)

Das Studentenwerk ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltungsbefugnis. Nach derzeitiger Rechtslage nimmt es nach § 1 ausschließlich Selbstverwaltungsaufgaben zur sozialen, gesundheitlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Betreuung von Studierenden wahr. Die Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) ist jedoch eine staatliche Aufgabe außerhalb der Selbstverwaltungsaufgaben. Mit § 2a wird eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung geschaffen, mit der dem Studentenwerk Aufgaben der Ausbildungsförderung übertragen werden können. In Satz 2 wird die Fachaufsicht festgelegt. Satz 3 legt die Zuständigkeit für den Erlass von Widerspruchsbescheiden innerhalb des Studentenwerks fest. Bisher ist diese Zuständigkeit in § 5 Absatz 4 geregelt. Aus systematischen Gründen wird die derzeitige Regelung in den neuen § 2a aufgenommen und gleichzeitig erweitert. Entsprechend der Regelung in § 27 Absatz 1 Buchstabe a des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (AZG) kann die Zuständigkeit zum Erlass von Widerspruchsbescheiden durch den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin auf eine ihm oder ihr unmittelbar zugeordnete Stelle übertragen werden. Angesichts der Vielzahl von Widerspruchsbescheiden und der gegebenenfalls erforderlichen juristischen Bearbeitung muss eine solche Delegationsmöglichkeit eröffnet werden.

4. Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 3)

Es handelt sich um eine Anpassung aufgrund der Umbenennung des Studentenwerks in Studierendenwerk.

5. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 4)

Die Hinweise in Absatz 1 Nummer 2 dienen der Klarstellung. Zum einen ist zu gewährleisten, dass die studentischen Mitglieder des Verwaltungsrats jedenfalls zum Zeitpunkt der Wahl auch immatrikuliert sind. Zum anderen sind die Studierenden der kirchlichen Hochschulen nunmehr ebenfalls berechtigt, Mitglieder für den Verwaltungsrat zu stellen. Diese Angleichung ist wegen der Aufnahme der kirchlichen Hochschulen in § 2 Absatz 1 notwendig. Anders als von der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und vom Erzbischof von Berlin vorgeschlagen ist es jedoch nicht erforderlich, in § 4 Absatz 1 Nummer 1 einen Vertreter oder eine Vertreterin der konfessionellen Hochschulen vorzusehen. Eine solche Maßnahme würde angesichts der geringen Größe der beiden Hochschulen eine Erweiterung der Zahl der Hochschulvertreter und -vertreterinnen erfordern, um eine angemessene Repräsentanz der staatlichen Hochschulen zu gewährleisten. Dies würde zur Beibehaltung des erforderlichen Gleichgewichts zwischen studentischen und nicht-studentischen Mitgliedern des Verwaltungsrats eine Vergrößerung des Verwaltungsrats insgesamt nach sich ziehen, welche die Arbeit in diesem Gremium erheblich erschweren würde. Da die beiden konfessionellen Hochschulen Fachhochschulen sind, kann der Vertreter bzw. die Vertreterin der Fachhochschulen auch für die konfessionellen Hochschulen sprechen.

Mit dem neuen Absatz 2 Satz 2 wird eine kontinuierliche Vertretung der Mitglieder im Verwaltungsrat sichergestellt. In der Vergangenheit konnte die Stellvertreterin bzw. der

Stellvertreter nur das jeweilige Hauptmitglied vertreten, zu dessen Stellvertretung sie oder er berufen wurde. Wenn beispielsweise bisher Mitglied A anwesend war, Mitglied B aber nicht, konnte der anwesende Vertreter oder die anwesende Vertreterin von A nicht für das Mitglied B stimmen. Dies führte zum Stimmverlust des Mitglieds B. Nunmehr soll jeder Stellvertreter und jede Stellvertreterin jedes andere Mitglied der jeweiligen Personengruppe nach Nummer 1 bis 3, der sie angehören, vertreten können, wenn eine schriftliche Ermächtigung zur Vertretung vorliegt. Dies soll dazu führen, dass die Stimmabgabe möglichst sämtlicher Mitglieder sichergestellt wird.

Die Änderungen in Absatz 1 Nummer 4 und in Absatz 7 sind Anpassungen aufgrund der Umbenennung des Studentenwerks in Studierendenwerk.

Die Änderungen in Absatz 8 Satz 2 Nummer 5 und 8 dienen der Klarstellung aufgrund entsprechender Hinweise des Rechnungshofes von Berlin.

Die Änderungen in Absatz 8 Satz 2 Nummer 10 und 11 sind wiederum Anpassungen aufgrund der Umbenennung des Studentenwerks in Studierendenwerk.

Da der Verwaltungsrat nur in Angelegenheiten der Selbstverwaltung des Studentenwerks tätig werden darf, stellt der neu angefügte Satz in Absatz 8 klar, dass er keine Zuständigkeit bei der Ausführung des BAföG hat, da es sich hier um eine staatliche Aufgabe handelt.

6. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 5)

Die Änderung in Absatz 1 ist redaktioneller Art und dient der Klarstellung.

Der bisherige Absatz 4 wird aufgehoben, da sich die Regelung zum Erlass von Widerspruchbescheiden jetzt in § 2a Satz 3 findet.

Zudem werden in § 5 die im Hinblick auf die Umbenennung des Studentenwerks in Studierendenwerk erforderlichen Anpassungen vorgenommen.

7. Zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 6)

Mit der Streichung in Absatz 4 Satz 1 soll die Möglichkeit dafür geschaffen werden, im Rahmenvertrag mit dem Studentenwerk alle Arten der staatlichen Zuschüsse für das Studentenwerk zu regeln, also neben den konsumtiven Zuschüssen auch die investiven Zuschüsse, die Zuschüsse für die Durchführung des BAföG und sonstige Zuschüsse. Damit kann künftig ähnlich wie bei den Hochschulverträgen die Gesamtheit der staatlichen Mittelzuflüsse an das Studentenwerk nicht nur im Haushalt verankert, sondern auch den Regelungen des Rahmenvertrags unterworfen werden.

Da mit § 2 Absatz 1 die Betreuungsleistungen des Studentenwerks ausdrücklich auch auf die Studierenden der kirchlichen Hochschulen erstreckt werden, stellt Absatz 5 Satz 6 klar, dass durch das Studentenwerk sicherzustellen ist, dass auch die Studierenden der kirchlichen Hochschulen zur Finanzierung des Studierendenwerks beitragen.

Mit den weiteren Änderungen in § 6 werden die im Hinblick auf die Umbenennung des Studentenwerks in Studierendenwerk sowie die Neufassung der §§ 1 und 2 erforderlichen Anpassungen vorgenommen.

8. Zu Artikel 1 Nummer 8 (§ 7)

Es handelt sich um die im Hinblick auf die Umbenennung des Studentenwerks in Studierendenwerk erforderlichen Anpassungen.

9. Zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 8)

Die in § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 vorgesehene Erweiterung der vom Studentenwerk zu erstattenden Kosten für die Verwaltungsratsmitglieder um die Reisekosten für die externen Mitglieder des Verwaltungsrats trägt der Tatsache Rechnung, dass die externen Mitglieder des Verwaltungsrats, die anders als die studentischen Mitglieder des Verwaltungsrats keine Aufwandsentschädigung erhalten, wenigstens ihre Reisekosten ersetzt bekommen sollen. Dies betrifft nur die externen Mitglieder, also weder die Vertreter und Vertreterinnen der Hochschulen noch die Vertreter und Vertreterinnen der Beschäftigten des Studentenwerks. Mit dieser Änderung wird einem Wunsch der Geschäftsführerin des Studentenwerks entsprochen.

Mit den weiteren Änderungen in § 8 werden die im Hinblick auf die Umbenennung des Studentenwerks in Studierendenwerk sowie die Neufassung der §§ 1 und 2 erforderlichen Anpassungen vorgenommen.

10. Zu Artikel 1 Nummer 10 (§ 9)

Mit dem Gesetz wird das Studentenwerk Berlin in Studierendenwerk Berlin umbenannt. Diese Namensänderung löst einen erheblichen Umsetzungsaufwand aus (insbesondere wegen der erforderlichen Änderung beispielsweise der Beschriftung der Einrichtungen des Studentenwerks, der Vordrucke und Visitenkarten), der kurzfristig kaum bewältigt werden kann. Daher trifft § 9 eine Übergangsregelung, nach der das Studentenwerk bis zum 31.12.2022 berechtigt ist, seinen bisherigen Namen weiter zu verwenden. Auf diese Weise kann die aus der Umbenennung resultierende finanzielle Belastung auf mehrere Jahre verteilt werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Berliner Hochschulgesetzes - BerIHG)

1. Zu Artikel 2 Nummer 1 bis 3 (Änderung der §§ 6a, 14, 15, 18a, 22 und 28)

Die Änderung der genannten Paragraphen ist ausschließlich redaktioneller Natur und dient der Anpassung an die Umbenennung des Studentenwerks in Studierendenwerk.

2. Zu Artikel 2 Nummer 4 (Änderung des § 124 Absatz 4)

Mit dem neuen § 124 Absatz 4 Satz 4 werden § 4 Absatz 7 und § 9 Absatz 2 auf kirchliche Hochschulen für anwendbar erklärt. Die geübte Praxis sieht die Gewährung von Integrationshilfen über das Studentenwerk bereits jetzt auch für Studierende der kirchlichen Hochschulen vor. Studierende der beiden kirchlichen Hochschulen erhalten Integrationshilfen nach § 9 Absatz 2 BerlHG auf der Grundlage der zwischen der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung, den staatlichen Hochschulen und dem Studentenwerk geschlossenen Verwaltungsvereinbarung. Die damit verbundenen Aufwendungen werden auch aus staatlichen Zuschüssen finanziert, die danach verbleibende Finanzierungslücke wird durch die staatlichen und kirchlichen Hochschulen geschlossen. Die Einbeziehung der kirchlichen Hochschulen erhält nunmehr eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage. Die kirchlichen Hochschulen haben diesen Auftrag umzusetzen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes)

Derzeit nimmt die für die Ausbildungsförderung nach dem BAföG zuständige Senatsverwaltung auch die Aufgaben des Landesamtes für Ausbildungsförderung nach § 40a BAföG wahr, ohne dass diese Aufgaben definiert sind. Da die Aufgaben des Landesamtes faktisch identisch sind mit den Aufgaben der obersten Landesbehörde, wird die Zuständigkeit des Landesamtes aufgehoben. Stattdessen wird mit der Änderung in Nummer 12 Absatz 4 des Zuständigkeitskatalogs zum Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz klargestellt, dass die für die Ausbildungsförderung zuständige Senatsverwaltung für alle Grundsatzangelegenheiten zuständig ist. Außerdem wird ihr die Zuständigkeit für Angelegenheiten nach § 2 Absatz 2 und § 3 Absatz 4 BAföG zugewiesen.

Zu Artikel 4 (Änderung der Studierendendatenverordnung - StudDatVO)

Die Änderung erfolgt aus redaktionellen Gründen zur Anpassung im Hinblick auf die Umbenennung des Studentenwerks Berlin in Studierendenwerk Berlin.

Zu Artikel 5 (Änderung der Sozialbeitragsverordnung)

Die Änderungen erfolgen aus redaktionellen Gründen zur Anpassung im Hinblick auf die Umbenennung des Studentenwerks Berlin in Studierendenwerk Berlin. Zudem wird die Verweisung auf das Berliner Hochschulgesetz in § 1 Satz 1 als gleitende Verweisung ausgestaltet.

Zu Artikel 6 (Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes)

Die Aufhebung erfolgt im Hinblick auf die mit der Änderung in Artikel 3 vorgenommene Zuständigkeitszuweisung. Da § 42 BAföG weggefallen ist, besteht auch im Übrigen kein Bedarf mehr für die Regelung des § 1 DVO-BAföG.

Artikel 7

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine.

D. Gesamtkosten:

1) Öffnung der Einrichtungen und Dienstleistungen für Dritte

Die Aufnahme der „Dritten“ in den Anwendungsbereich des Studentenwerksgesetzes im Rahmen der Zurverfügungstellung von Einrichtungen und Dienstleistungen (insbesondere der Speisebetriebe) führt zu keiner Erhöhung der Gesamtkosten. Die Abgabe der Essen oder von sonstigen Leistungen an Dritte erfolgt zu kostendeckenden Preisen. Dies trägt bei den Speisebetrieben dazu bei, die Leerkosten und Defizite zu senken. Diese Leerkosten entstehen durch die saisonalen und tageszeitlichen Schwankungen bei der Nachfrage der Studierenden. Der Preis, den die Beschäftigten der Hochschulen und die nichtstudentischen Gäste für ein Essen in den Speisebetrieben zahlen, liegt über den Kosten für den Waren- und Personaleinsatz. Die Deckungsbeiträge der Essen der nicht-studentischen Gäste stellen daher eine Mitfinanzierung der Essen der Studierenden dar und senken somit den Zuschussbedarf. Bei den übrigen Leistungen des Studentenwerks sorgt die kostendeckende Abgabe dafür, dass das Studentenwerk keinen finanziellen Nachteil erleidet.

2) Öffnung der Verpflegungsdienstleistungen für Studierende anderer Bundesländer

Die Öffnung der Verpflegungsdienstleistungen für Studierende von Hochschulen anderer Bundesländer zu Studierendenpreisen soll zukünftig möglich sein und wird im Anwendungsfall durch eine Kooperationsvereinbarung geregelt. Die Kostenerstattungen im Einzelfall werden in der jeweils zugrundeliegenden Kooperationsvereinbarung festgeschrieben. Diese Regelung betrifft insbesondere die Essensversorgung, z.B. von Studierenden aus Brandenburg an Berliner Mensen und umgekehrt.

3) Aufnahme der kirchlichen Hochschulen in den Aufgabenbereich des Studentenwerkes / Änderung des BerlHG

a) Auswirkungen hinsichtlich der Integrationshilfen

Eine Regelung, wonach in Zukunft durch das Studentenwerksgesetz auch die kirchlichen Hochschulen erfasst werden (§ 2 Absatz 1 StudWG, Artikel 1) hat hinsichtlich der zu gewährenden Integrationshilfen keine Auswirkung, da eine entsprechende Regelung keine zusätzliche Leistung für bisher nicht erfasste Studierende mit Behinderung darstellt. Die Studierenden mit Behinderung haben Anspruch auf Leistungen auf finanzielle und sonstige Eingliederungshilfe u.a. in den Bereichen der Teilhabe am Arbeitsleben sowie der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nach dem SGB XII. Grundsätzlich sind die Bezirksämter (in der Regel die Sozialämter) für die Ausführung des SGB XII zuständig. Insofern bietet die Regelung in § 9 Absatz 2 BerlHG eine bedeutende Erleichterung für die Studierenden mit Behinderungen. Ihnen wird ermöglicht, die hochschulspezifischen Leistungen beim Studentenwerk zu beantragen. Diese Erleichterung soll weiterhin auch den Studierenden der kirchlichen Hochschulen zugutekommen. Sofern Studierende noch weitere Eingliederungshilfeleistungen beziehen, werden die Kosten für Integrationshilfeleistungen vom Studentenwerk an die Bezirksämter erstattet.

b) Auswirkungen auf die sonstige Versorgung der Studierenden der kirchlichen Hochschulen durch das Studentenwerk

Die sonstige Versorgung der Studierenden der kirchlichen Hochschulen durch das Studentenwerk, insbesondere hinsichtlich Wohnheimen und Mensen, entspricht der gelebten Praxis. Bereits jetzt sind die Studierenden der kirchlichen Hochschulen denen der staatlichen Hochschulen bei der Aufgabenerfüllung des Studentenwerks gleichgestellt und zahlen hierfür dieselben Sozialbeiträge. Wie an den anderen staatlichen Hochschulen auch ist der Mensabetrieb durch das Studentenwerk an den kirchlichen Hochschulen defizitär. Mit den kirchlichen Hochschulen wurden diverse defizitreduzierende Maßnahmen besprochen und vereinbart. Gleichwohl lässt sich das Defizit nicht gänzlich ausgleichen. Das bei allen Hochschulen durch den Mensabetrieb entstehende Defizit wird seit Jahren und auch in Zukunft durch das Studentenwerk getragen. Durch die Gesetzesänderung im Sinne der Aufnahme der kirchlichen Hochschulen in den Anwendungsbereich des Studentenwerksgesetzes entstehen daher keine zusätzlichen Kosten bei der Finanzierung.

4) Verwaltungsvereinbarung zu Integrationshilfen

Die bisherige Verwaltungsvereinbarung nach § 3a der Hochschulverträge vom 10. Januar 2014 zwischen dem Studentenwerk, der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung, den Hochschulen gemäß § 1 BerlHG sowie den kirchlichen Hochschulen wurde für die Jahre 2010 bis 2013 geschlossen. Obwohl die Vereinbarung ausgelaufen ist, wird sie derzeit weiter angewendet. Nach Novellierung des Studentenwerksgesetzes ist der Abschluss einer neuen Vereinbarung notwendig. Die kirchlichen Hochschulen beteiligen sich bereits jetzt an den Kosten der Durchführung des § 9 Absatz 2 BerlHG nach Maßgabe der Zuschüsse, die sie vom Land Berlin gemäß § 124 BerlHG erhalten. Es sind hier keine zusätzlichen Kosten der staatlichen Hochschulen zu erwarten. Die Aufwendungen der Integrationshilfen für Studierende der Evangelischen Hochschule Berlin betragen 2013 insgesamt

21.937,26 Euro. Die Integrationshilfeleistungen für Studierende der Katholischen Hochschule Berlin betragen in 2013 insgesamt 53.213,29 Euro. Leistungen, die über den Länderzuschuss in Höhe von 600.000 Euro hinausgehen, werden dem Studentenwerk von den Hochschulen gemäß dem Solidarprinzip nach Maßgabe der jeweiligen Landeszuschüsse erstattet, sodass es durch die Gesetzesänderung keine Kostenauswirkungen für das Land Berlin gibt.

5) Umbenennung des Studentenwerks in Studierendenwerk

Die Umbenennung in Studierendenwerk wird voraussichtlich ca. 800.000 Euro für die damit verbundenen Materialkosten (Änderung von Schildern (Wegeleitsystem), Beschriftungen (Wohnheime, Mensen etc.), Werbematerialien, Geschäftspapiere, Visitenkarten, Stempel) und Personalkosten erfordern. Durch die bis 2022 laufende Übergangsfrist (s. Artikel 1 § 9) ist damit zu rechnen, dass ein Teil dieser Kosten im Rahmen der ohnehin erforderlichen Erneuerungs- und Neuanschaffungsmaßnahmen abgedeckt werden kann.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Die Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg sind positiv. Mit der gegenseitigen Zurverfügungstellung von Verpflegungsdienstleistungen der Studentenwerke auch für Studierende aus dem jeweils anderen Land wird der Zugang zu diesen Einrichtungen erstmals ermöglicht. Bisher gab es keine entsprechenden gesetzlichen Regelungen. Der Abschluss einer entsprechenden Kooperationsvereinbarung ist nunmehr dafür Voraussetzung.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 1. Dezember 2015

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

Sandra Scheeres
Senatorin für Bildung, Jugend und
Wissenschaft

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

	<p>Änderungen aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Studentenwerkgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften</p>
<p>Gesetz über das Studentenwerk Berlin (Studentenwerkgesetz - StudWG) Vom 18. Dezember 2004</p>	<p>Gesetz über das Studierendenwerk Berlin (Studierendenwerkgesetz - StudWG)</p>
<p>§ 1 Aufgaben</p> <p>(1) Aufgabe des Studentenwerks Berlin ist die soziale, gesundheitliche, wirtschaftliche und kulturelle Betreuung der Studierenden der Hochschulen des Landes Berlin, mit Ausnahme der Studierenden interner Studiengänge im Sinne des § 122 Abs. 1 Satz 1 des Berliner Hochschulgesetzes.</p> <p>(2) Das Studentenwerk kann seine Einrichtungen und Dienstleistungen auch anderen Angehörigen der betreuten Hochschulen, Angehörigen anderer Bildungseinrichtungen sowie den Beschäftigten des Studentenwerks zur Verfügung stellen, soweit dadurch die Erfüllung der Aufgaben gemäß Absatz 1 nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>(3) Das Studentenwerk erfüllt seine Aufgaben nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung.</p> <p>(4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich das Studentenwerk Dritter bedienen, sich an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen; Absatz 3 gilt entsprechend. Entscheidungen über Beteiligungen an und Gründungen von Unternehmen trifft der Verwaltungsrat. Ausgenommen sind Unternehmen, die weder unmittelbar aus Beiträgen der Studierenden noch aus dem Zuschuss des Landes Berlin gemäß § 6 Abs. 3 finanziert werden. In diesen Fällen entscheidet der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin im Einvernehmen mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. Die Haftung des Studentenwerks Berlin ist in jedem Fall auf die Einlage oder den Wert des Geschäftsanteils zu</p>	<p>§ 1 Rechtsstellung</p> <p>(1) Das Studierendenwerk ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung.</p> <p>(2) Die Rechtsaufsicht wird von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung ausgeübt.</p>

<p><i>beschränken; die Gewährträgerhaftung des Landes Berlin (§ 6 Abs. 7) ist insoweit ausgeschlossen. Eine Personenidentität zwischen dem Beauftragten für den Haushalt des Studentenwerks und der Geschäftsführung des Unternehmens ist ausgeschlossen. Das Studentenwerk stellt das Prüfungsrecht des Rechnungshofs von Berlin nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 der Landeshaushaltsordnung sicher.</i></p>	
<p>§ 2 Rechtsstellung</p> <p>(1) Das Studentenwerk ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung.</p> <p>(2) Die Rechtsaufsicht wird von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung ausgeübt.</p> <p>(3) Durch Gesetz oder Rechtsverordnung des Senats können dem Studentenwerk im Benehmen mit den hiervon betroffenen Hochschulen und nach Anhörung des Studentenwerks weitere Dienstleistungsaufgaben für die Studierenden übertragen werden. Mit der Aufgabenübertragung wird der Ersatz des notwendigen Aufwands geregelt.</p>	<p>§ 2 Selbstverwaltungsaufgaben</p> <p>(1) Aufgabe des Studierendenwerks Berlin ist die soziale, gesundheitliche, wirtschaftliche und kulturelle Betreuung der Studierenden der Hochschulen des Landes Berlin sowie der Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft im Sinne des § 124 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) in der jeweils geltenden Fassung, mit Ausnahme der Studierenden interner Studiengänge im Sinne des § 122 Abs. 1 Satz 1 des Berliner Hochschulgesetzes.</p> <p>(2) Das Studierendenwerk kann seine Einrichtungen und Dienstleistungen auch anderen Angehörigen der betreuten Hochschulen, Angehörigen anderer Bildungseinrichtungen, den Beschäftigten des Studierendenwerks sowie Dritten zur Verfügung stellen, soweit dadurch die Erfüllung der Aufgaben gemäß Absatz 1 nicht beeinträchtigt wird. Ferner kann das Studierendenwerk darüber hinaus im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen für Studierende von Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes Verpflegungsdienstleistungen zu den gleichen Bedingungen wie für Studierende der Berliner Hochschulen erbringen, wenn und solange dies zweckmäßig erscheint und wirtschaftliche Nachteile nicht zu erwarten sind.</p> <p>(3) Durch Gesetz oder Rechtsverordnung des Senats können dem Studierendenwerk im Benehmen mit den hiervon betroffenen Hochschulen und nach Anhörung des Studierendenwerks weitere Dienstleistungsaufgaben für die Studierenden übertragen werden. Mit der Aufgabenübertragung wird der Ersatz des notwendigen Aufwands geregelt.</p> <p>(4) Das Studierendenwerk erfüllt seine Aufgaben nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung.</p>

	<p>(5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich das Studierendenwerk Dritter bedienen, sich an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen; Absatz 3 gilt entsprechend. Entscheidungen über Beteiligungen an und Gründungen von Unternehmen trifft der Verwaltungsrat. Ausgenommen sind Unternehmen, die weder unmittelbar aus Beiträgen der Studierenden noch aus dem Zuschuss des Landes Berlin gemäß § 6 Abs. 3 finanziert werden. In diesen Fällen entscheidet der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin im Einvernehmen mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. Die Haftung des Studierendenwerks Berlin ist in jedem Fall auf die Einlage oder den Wert des Geschäftsanteils zu beschränken; die Gewährträgerhaftung des Landes Berlin (§ 6 Abs. 7) ist insoweit ausgeschlossen. Eine Personenidentität zwischen dem Beauftragten für den Haushalt des Studierendenwerks und der Geschäftsführung des Unternehmens ist ausgeschlossen. Das Studierendenwerk stellt das Prüfungsrecht des Rechnungshofs von Berlin nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 der Landeshaushaltsordnung sicher.“</p>
	<p>§ 2a Übertragung staatlicher Aufgaben</p> <p>Dem Studierendenwerk können staatliche Aufgaben der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz durch Rechtsverordnung der für die Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz zuständigen Senatsverwaltung übertragen werden. Soweit das Studierendenwerk Aufgaben der Ausbildungsförderung wahrnimmt, unterliegt es der Fachaufsicht der für die Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz zuständigen Senatsverwaltung. Über Widersprüche gegen Bescheide nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz entscheidet der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin des Studierendenwerks oder eine von ihm oder ihr bestimmte, unmittelbar zugeordnete Stelle.“</p>
<p>§ 3 Organe</p> <p>Organe des Studentenwerks sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Verwaltungsrat, 2. der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin. 	<p>§ 3 Organe</p> <p>Organe des Studierendenwerks sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Verwaltungsrat, 2. der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin.

<p>§ 4 Verwaltungsrat</p> <p>(1) Dem Verwaltungsrat gehören an:</p> <p>1. drei von den Leitungen der staatlichen Hochschulen benannte Vertreter oder Vertreterinnen, davon mindestens ein Mann und mindestens eine Frau,</p>	<p>§ 4 Verwaltungsrat</p> <p>(1) Dem Verwaltungsrat gehören an:</p> <p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. sieben Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden der staatlichen Hochschulen, davon mindestens drei Männer und mindestens drei Frauen,</p> <p>3. zwei geschlechtsparitätisch auszuwählende Mitglieder mit einschlägigen Fachkenntnissen und Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet, die nicht in konkurrierenden Unternehmen des Landes Berlin tätig sind,</p> <p>4. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Beschäftigten des Studentenwerks,</p> <p>5. das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats, das sich vertreten lassen kann.</p> <p>Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 werden von den Hochschulleitungen gemeinsam bestimmt. Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 werden von den Studentenparlamenten der Hochschulen gewählt. Die Studentenparlamente bilden zum Zweck der Wahl einen gemeinsamen Wahlausschuss. Der Vertreter und die Vertreterin nach Satz 1 Nr. 3 sowie deren Stellvertreter und Stellvertreterin werden von dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats auf Vorschlag des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin bestimmt. Das Mitglied nach Satz 1 Nr. 4 wird vom Personalrat bestimmt.</p> <p>(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 haben jeweils einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.</p>	<p>„2. sieben zum Zeitpunkt der Wahl immatrikulierte Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden der staatlichen Hochschulen und Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft, davon mindestens drei Männer und mindestens drei Frauen.“</p> <p>3. u n v e r ä n d e r t</p> <p>4. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Beschäftigten des Studierendenwerks</p> <p>5. u n v e r ä n d e r t</p> <p>u n v e r ä n d e r t</p> <p>(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 haben jeweils einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Die Stellvertreter und Stellvertreterinnen der Mitglieder nach § 4 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 können auch jedes andere Mitglied ihrer Mitgliedergruppe vertreten, wenn eine schriftliche Ermächtigung zur Vertretung vorliegt.</p>

<p>(3) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin, ein Vertreter oder eine Vertreterin des Personalrats und die Frauenvertreterin nehmen mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder des Verwaltungsrats nehmen die Geschäfte nach Ablauf ihrer Amtsperiode weiter wahr, bis ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin bestimmt oder gewählt ist.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(5) Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und die Sitzung nach Maßgabe der Geschäftsordnung ordnungsgemäß einberufen worden ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende.</p>	<p>(5) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(6) Die studentischen Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Aufwandsentschädigung.</p>	<p>(6) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(7) Die Mitglieder des Verwaltungsrats nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 sollen sich die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlichen Kenntnisse, insbesondere betriebswirtschaftliche und sozialrechtliche Kenntnisse, durch Fortbildung aneignen. Das Studentenwerk soll entsprechende Angebote zur Verfügung stellen.</p>	<p>(7) Die Mitglieder des Verwaltungsrats nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 sollen sich die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlichen Kenntnisse, insbesondere betriebswirtschaftliche und sozialrechtliche Kenntnisse, durch Fortbildung aneignen. Das Studierendenwerk soll entsprechende Angebote zur Verfügung stellen.</p>
<p>(8) Der Verwaltungsrat berät und kontrolliert den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:</p>	<p>(8) Der Verwaltungsrat berät und kontrolliert den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:</p>
<p>1. Erlass und Änderung der Satzung,</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. Bestellung und Widerruf der Bestellung sowie Abschluss, Änderung und Beendigung der Dienstverträge des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin,</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>3. Erlass und Änderung der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats,</p>	<p>3. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>4. Feststellung des Wirtschaftsplans (§ 106 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 110 der Landeshaushaltsordnung),</p>	<p>4. u n v e r ä n d e r t</p>

<p>5. Entlastung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin (§ 109 Abs. 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung), Entgegennahme und Erörterung des Jahresabschlusses, des dazugehörigen Prüfungsberichts sowie des Geschäftsberichts des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin,</p> <p>6. Bestimmung des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüferin für die Prüfung des Jahresabschlusses im Einvernehmen mit dem Rechnungshof von Berlin,</p> <p>7. Beschluss über den Rahmenvertrag,</p> <p>8. <i>Grundsätze für die Bereitstellung der Einrichtungen des Studentenwerks (§ 1 Abs. 2),</i></p> <p>9. Beschluss über Beginn und Ende der Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden,</p> <p>10. Erlass und Änderung von Richtlinien für den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin des Studentenwerks und die Überwachung ihrer Einhaltung,</p> <p>11. Entscheidung über alle sonstigen Angelegenheiten des Studentenwerks, soweit es sich nicht um die Leitung und Geschäftsführung des Studentenwerks handelt.</p> <p>(9) Die Satzung kann dem Verwaltungsrat weitere Aufgaben übertragen.</p> <p>(10) Die Sitzungen des Verwaltungsrats sind hochschulöffentlich. Ausnahmen bestimmt die Satzung.</p>	<p>5. Entlastung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin (§ 109 Abs. 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung), Entgegennahme, Erörterung und Feststellung des Jahresabschlusses sowie des dazugehörigen Prüfberichts und Entscheidung über die Verwendung des Jahresergebnisses,</p> <p>6. u n v e r ä n d e r t</p> <p>7. u n v e r ä n d e r t</p> <p>8. Richtlinien für die Nutzung der Einrichtungen des Studierendenwerks durch Dritte (§ 2 Abs. 2),</p> <p>9. u n v e r ä n d e r t</p> <p>10. Erlass und Änderung von Richtlinien für den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin des Studierendenwerks und die Überwachung ihrer Einhaltung,</p> <p>11. Entscheidung über alle sonstigen Angelegenheiten des Studierendenwerks, soweit es sich nicht um die Leitung und Geschäftsführung des Studierendenwerks handelt.</p> <p>(9) u n v e r ä n d e r t</p> <p>(10) u n v e r ä n d e r t</p> <p>Der Verwaltungsrat entscheidet nicht in staatlichen Angelegenheiten der Ausbildungsförderung.</p>
<p>§ 5 Geschäftsführer oder Geschäftsführerin</p> <p>(1) Dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin obliegt die Wahrnehmung der laufenden Aufgaben. Er oder sie erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan und einen <i>Rechenschaftsbericht</i>.</p>	<p>§ 5 Geschäftsführer oder Geschäftsführerin</p> <p>(1) Dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin obliegt die Wahrnehmung der laufenden Aufgaben. Er oder sie erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan und einen Geschäftsbericht.</p>

<p>(2) Im rechtsgeschäftlichen Verkehr vertritt der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin das Studentenwerk gerichtlich und außergerichtlich.</p> <p>(3) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin erhält einen auf fünf Jahre befristeten privatrechtlichen Dienstvertrag. Die Bestellung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin bedarf der Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung.</p> <p>(4) <i>Über Widersprüche gegen Bescheide nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz entscheidet der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin.</i></p> <p>(5) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin setzt die Vollziehung von Beschlüssen des Verwaltungsrats aus, wenn begründet werden kann, dass die hierfür erforderlichen Mittel nicht zur Verfügung stehen. Der Verwaltungsrat hat in diesem Fall über die Angelegenheit nochmals zu beschließen. Wird eine Einigung nicht erzielt, hat der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin die Angelegenheit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung zur Entscheidung vorzulegen.</p>	<p>(2) Im rechtsgeschäftlichen Verkehr vertritt der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin das Studierendenwerk gerichtlich und außergerichtlich.</p> <p>(3) u n v e r ä n d e r t</p> <p>(4) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin setzt die Vollziehung von Beschlüssen des Verwaltungsrats aus, wenn begründet werden kann, dass die hierfür erforderlichen Mittel nicht zur Verfügung stehen. Der Verwaltungsrat hat in diesem Fall über die Angelegenheit nochmals zu beschließen. Wird eine Einigung nicht erzielt, hat der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin die Angelegenheit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung zur Entscheidung vorzulegen.</p>
<p>§ 6 Finanzen und Wirtschaftsführung</p> <p>(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Studentenwerks bestimmen sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Wirtschaftsbetriebe und Wohnheime sind so zu führen, dass die Einnahmen aus Wirtschaftsbetrieben, Wohnheimen und sonstigen Dienstleistungen, aus staatlichen Zuschüssen, aus Sozialbeiträgen der Studierenden sowie Zuwendungen Dritter die Gesamtkosten unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit bei Gewinnverzicht decken; es ist eine angemessene Rücklage zu bilden. Die Landeshaushaltsordnung findet mit Ausnahme der haushaltsrechtlichen Behandlung der Erstattung der Verwaltungskosten aus der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keine Anwendung. Das Prüfungsrecht des Rechnungshofs von Berlin (§ 111 der Landeshaushaltsordnung) bleibt unberührt.</p> <p>(2) Das Studentenwerk besitzt eine eigene Wirtschaftsverwaltung. Das Haushaltswesen ist nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buch-</p>	<p>§ 6 Finanzen und Wirtschaftsführung</p> <p>(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Studierendenwerks bestimmen sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Wirtschaftsbetriebe und Wohnheime sind so zu führen, dass die Einnahmen aus Wirtschaftsbetrieben, Wohnheimen und sonstigen Dienstleistungen, aus staatlichen Zuschüssen, aus Sozialbeiträgen der Studierenden sowie Zuwendungen Dritter die Gesamtkosten unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit bei Gewinnverzicht decken; es ist eine angemessene Rücklage zu bilden. Die Landeshaushaltsordnung findet mit Ausnahme der haushaltsrechtlichen Behandlung der Erstattung der Verwaltungskosten aus der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keine Anwendung. Das Prüfungsrecht des Rechnungshofs von Berlin (§ 111 der Landeshaushaltsordnung) bleibt unberührt.</p> <p>(2) Das Studierendenwerk besitzt eine eigene Wirtschaftsverwaltung. Das Haushaltswesen ist nach den Grundsätzen der kaufmännischen</p>

führung zu führen.

(3) Das Land Berlin gewährt dem Studentenwerk zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Zuschuss, dessen Höhe im Haushaltsplan des Landes Berlin festgesetzt wird. Das Abgeordnetenhaus kann Auflagen beschließen.

(4) Das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats wird ermächtigt, mit dem Studentenwerk einen Rahmenvertrag über die für die Erfüllung seiner Aufgaben zu gewährenden Zuschüsse des Landes für *konsumtive Zwecke* zu schließen. Der Rahmenvertrag soll dem Studentenwerk Planungssicherheit für mehrere Jahre geben; er ist rechtzeitig fortzuschreiben. Der Rahmenvertrag und seine Verlängerung bedürfen der Zustimmung des Senats und des Abgeordnetenhauses von Berlin. In dem Rahmenvertrag sind auch Ziele und Maßnahmen zu vereinbaren, die der Effizienzsteigerung und der Qualitätssicherung der Aufgabenerfüllung des Studentenwerks dienen.

(5) Das Studentenwerk erhebt von den Studierenden der Hochschulen des Landes Berlin, mit Ausnahme der Studierenden interner Studiengänge im Sinne des § 122 Abs. 1 Satz 1 des Berliner Hochschulgesetzes, Beiträge zur Erfüllung seiner Aufgaben. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Aufwand unter Berücksichtigung der durchschnittlichen wirtschaftlichen Verhältnisse der Studierenden. Stundung, Niederschlagung, Minderung und Erlass der Beiträge sind ausgeschlossen. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung regelt nach Anhörung des Verwaltungsrats in einer Rechtsverordnung

1. die Höhe der Beiträge,
2. Tatbestände für die Befreiung von der Beitragspflicht,
3. Ausnahmen von der Beitragserhebung für Fernstudierende.

Die Beiträge sind bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig und werden von den Hochschulverwaltungen kostenfrei eingezogen und an das Studentenwerk abgeführt.

(6) Die Überlassung von Grundstücken, Grundstücksteilen, Gebäuden

Buchführung zu führen.

(3) Das Land Berlin gewährt dem **Studierendenwerk** zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Zuschuss, dessen Höhe im Haushaltsplan des Landes Berlin festgesetzt wird. Das Abgeordnetenhaus kann Auflagen beschließen.

(4) Das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats wird ermächtigt, mit dem **Studierendenwerk** einen Rahmenvertrag über die für die Erfüllung seiner Aufgaben zu gewährenden Zuschüsse des Landes zu schließen. Der Rahmenvertrag soll dem **Studierendenwerk** Planungssicherheit für mehrere Jahre geben; er ist rechtzeitig fortzuschreiben. Der Rahmenvertrag und seine Verlängerung bedürfen der Zustimmung des Senats und des Abgeordnetenhauses von Berlin. In dem Rahmenvertrag sind auch Ziele und Maßnahmen zu vereinbaren, die der Effizienzsteigerung und der Qualitätssicherung der Aufgabenerfüllung des **Studierendenwerks** dienen.

(5) Das **Studierendenwerk** erhebt von den Studierenden der Hochschulen des Landes Berlin, mit Ausnahme der Studierenden interner Studiengänge im Sinne des § 122 Abs. 1 Satz 1 des Berliner Hochschulgesetzes, Beiträge zur Erfüllung seiner Aufgaben. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Aufwand unter Berücksichtigung der durchschnittlichen wirtschaftlichen Verhältnisse der Studierenden. Stundung, Niederschlagung, Minderung und Erlass der Beiträge sind ausgeschlossen. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung regelt nach Anhörung des Verwaltungsrats in einer Rechtsverordnung

1. die Höhe der Beiträge,
2. Tatbestände für die Befreiung von der Beitragspflicht,
3. Ausnahmen von der Beitragserhebung für Fernstudierende.

Die Beiträge sind bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig und werden von den Hochschulverwaltungen kostenfrei eingezogen und an das **Studierendenwerk** abgeführt. **Das Studierendenwerk stellt in geeigneter Weise sicher, dass die Studierenden der kirchlichen Hochschulen in entsprechender Weise zur Finanzierung des Studierendenwerks beitragen.**

(6) Die Überlassung von Grundstücken, Grundstücksteilen, Gebäuden

<p>oder Gebäudeteilen vom Land Berlin oder von seinen Hochschulen an das Studentenwerk zum Zweck der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erfolgt miet- und pachtfrei.</p> <p>(7) Für Verbindlichkeiten des Studentenwerks Berlin haftet das Land Berlin als Gewährträger unbeschränkt; § 1 Abs. 4 bleibt unberührt.</p>	<p>oder Gebäudeteilen vom Land Berlin oder von seinen Hochschulen an das Studierendenwerk zum Zweck der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erfolgt miet- und pachtfrei.</p> <p>(7) Für Verbindlichkeiten des Studierendenwerks Berlin haftet das Land Berlin als Gewährträger unbeschränkt; § 2 Abs. 5 bleibt unberührt.</p>
<p>§ 7 Beschäftigte</p> <p>(1) Das Studentenwerk besitzt Arbeitgebereigenschaft.</p> <p>(2) Die Aufgaben der Personalstelle nimmt der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin wahr. Für den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin nimmt die Befugnisse der Personalstelle der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrats des Studentenwerks wahr.</p>	<p>§ 7 Beschäftigte</p> <p>(1) Das Studierendenwerk besitzt Arbeitgebereigenschaft.</p> <p>(2) Die Aufgaben der Personalstelle nimmt der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin wahr. Für den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin nimmt die Befugnisse der Personalstelle der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrats des Studierendenwerks wahr.</p>
<p>§ 8 Satzung</p> <p>(1) Das Studentenwerk gibt sich eine Satzung. Die Satzung bestimmt insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Organisation des Studentenwerks, 2. ob und in welcher Weise Vertreter und Vertreterinnen anderer Bildungseinrichtungen nach § 1 Abs. 2 an der Selbstverwaltung des Studentenwerks mitwirken, 3. die Befugnisse studentischer Selbstverwaltung in den der Zuständigkeit des Studentenwerks unterliegenden Einrichtungen, 4. die Aufwandsentschädigung für die studentischen Mitglieder des Verwaltungsrats und den Ersatz der Kosten für Fortbildungsmaßnahmen. <p>(2) Die Satzung bedarf der Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung.</p>	<p>§ 8 Satzung</p> <p>(1) Das Studierendenwerk gibt sich eine Satzung. Die Satzung bestimmt insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Organisation des Studierendenwerks, 2. ob und in welcher Weise Vertreter und Vertreterinnen anderer Bildungseinrichtungen nach § 2 Abs. 2 an der Selbstverwaltung des Studierendenwerks mitwirken, 3. die Befugnisse studentischer Selbstverwaltung in den der Zuständigkeit des Studierendenwerks unterliegenden Einrichtungen, 4. die Aufwandsentschädigung für die studentischen Mitglieder des Verwaltungsrats und den Ersatz der Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, ferner den Ersatz der Reisekosten der externen Mitglieder des Verwaltungsrats. <p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 9 (aufgehoben)</p>	<p>§ 9 Übergangsbestimmung</p> <p>Das Studierendenwerk Berlin ist berechtigt, seine bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Studentenwerksgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geführte Bezeichnung „Studentenwerk Berlin“ bis zum 31.12.2022 weiter zu verwenden.</p>

<p style="text-align: center;">Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerIHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011</p>	<p style="text-align: center;">Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerIHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011</p>
<p>§ 6a Übermittlung und Löschung personenbezogener Daten</p> <p>(1) Personenbezogene Daten dürfen innerhalb der Hochschulen übermittelt werden, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden oder der empfangenden Stelle erforderlich ist. Sie dürfen an andere Hochschulen, einschließlich staatlich anerkannter privater Hochschulen, übermittelt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Rechtsvorschrift dies zulässt, 2. die Übermittlung zu demselben Zweck erfolgt, zu dem die Daten erhoben worden sind, und die Übermittlung zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden oder der empfangenden Stelle erforderlich ist, oder 3. die Übermittlung im öffentlichen Interesse erforderlich ist und keine schutzwürdigen Interessen des oder der Betroffenen überwiegen. <p>(2) Die Hochschulen dürfen personenbezogene Daten an das Studentenwerk Berlin übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Empfängers erforderlich ist und das Studentenwerk zuvor vergeblich versucht hat, die Daten bei dem oder der Betroffenen selbst zu erheben, oder Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Angaben des oder der Betroffenen unrichtig sind.</p> <p>(3) Finden Teile des Studiums, Prüfungsteile oder Prüfungen der Hochschulen Berücksichtigung bei Entscheidungen oder Feststellungen staatlicher Prüfungsämter, so übermitteln die zuständigen Stellen der Hochschulen und die staatlichen Prüfungsämter die jeweils erforderlichen Daten. Die Prüfungsämter der Hochschulen und die staatlichen Prüfungsämter übermitteln auf Verlangen den zuständigen Stellen die erforderlichen personenbezogenen Daten über die den Hochschulen angehörenden Prüfer und Prüferinnen, um die Prüfungsbelastung von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen ermitteln zu können.</p> <p>(4) Die nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur an die Stellen in den jeweiligen Hochschulen übermittelt werden, die dienst- oder arbeitsrechtliche Entscheidungen oder sonstige Leistungs- oder Eignungsfeststellungen zu treffen oder vorzubereiten haben, für die die Kenntnis der Daten erforderlich ist. Sie</p>	<p>§ 6a Übermittlung und Löschung personenbezogener Daten</p> <p>(1) u n v e r ä n d e r t</p> <p>(2) Die Hochschulen dürfen personenbezogene Daten an das Studierendenwerk Berlin übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Empfängers erforderlich ist und das Studierendenwerk zuvor vergeblich versucht hat, die Daten bei dem oder der Betroffenen selbst zu erheben, oder Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Angaben des oder der Betroffenen unrichtig sind.</p> <p>(3) u n v e r ä n d e r t</p> <p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>

<p>dürfen zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben an die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung übermittelt werden. An andere öffentliche Stellen dürfen sie übermittelt werden, wenn dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist und keine schutzwürdigen Interessen des oder der Betroffenen überwiegen.</p>	
<p>(5) Personenbezogene Daten dürfen an andere öffentliche Stellen sowie an Behörden im Geltungsbereich des Grundgesetzes unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 1 des Berliner Datenschutzgesetzes übermittelt werden. Die Zulässigkeit der Übermittlung an Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes richtet sich nach § 14 des Berliner Datenschutzgesetzes.</p>	<p>(5) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(6) Personenbezogene Daten dürfen an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs übermittelt werden, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden oder der empfangenden Stelle nach diesem Gesetz erforderlich ist. An natürliche Personen dürfen personenbezogene Daten nur übermittelt werden, wenn der Empfänger oder die Empfängerin ein rechtliches Interesse an deren Kenntnis glaubhaft gemacht hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Interessen der oder des Betroffenen an der Geheimhaltung überwiegen, oder es für die Richtigstellung unwahrer Tatsachenbehauptungen Betroffener im Zusammenhang mit seiner oder ihrer Mitgliedschaft oder Tätigkeit an einer Hochschule erforderlich ist. Der oder die behördliche Datenschutzbeauftragte ist bei Übermittlungen nach Satz 2 anzuhören.</p>	<p>(6) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(7) Die Studierendenschaften dürfen personenbezogene Daten der Studierenden ihrer Hochschulen an die für die Immatrikulation zuständigen Stellen der Hochschulen übermitteln, soweit dies für die Durchführung der Immatrikulation oder der Rückmeldung erforderlich ist. Die für die Immatrikulation zuständigen Stellen der Hochschulen dürfen personenbezogene Daten von Studierenden an die Studierendenschaften übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft nach den §§ 18 und 18a erforderlich ist.</p>	<p>(7) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(8) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung darf die nach § 6 Absatz 4 erhobenen Daten an andere Behörden übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden oder der empfangenden Stelle erforderlich ist oder die Übermittlung im überwiegenden</p>	<p>(8) u n v e r ä n d e r t</p>

<p>öffentlichen Interesse liegt.</p> <p>(9) Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben der datenverarbeitenden Stelle nicht mehr erforderlich ist.</p> <p>(10) Die Übermittlung, Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten zur Wahrnehmung von gesetzlich zugewiesenen Aufsichts- und Kontrollbefugnissen ist zulässig. Die Daten dürfen für keine anderen Zwecke genutzt und übermittelt werden und sind zu löschen, sobald sie für Aufsichts- und Kontrollzwecke nicht mehr benötigt werden.</p>	<p>(9) u n v e r ä n d e r t</p> <p>(10) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 14 Immatrikulation</p> <p>(1) Studienbewerber und Studienbewerberinnen sind zu immatrikulieren, wenn sie die Voraussetzungen gemäß §§ 10 bis 13 erfüllen und Versagungsgründe für die Immatrikulation nicht vorliegen. Mit der Immatrikulation wird der Student oder die Studentin Mitglied der Hochschule.</p> <p>(2) Der Student oder die Studentin wird für einen Studiengang immatrikuliert. Für einen zweiten zulassungsbeschränkten Studiengang kann er oder sie nur immatrikuliert werden, wenn dies im Hinblick auf das Studienziel sinnvoll ist und andere dadurch nicht vom Erststudium ausgeschlossen werden.</p> <p>(3) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn der Studienbewerber oder die Studienbewerberin</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen ist, 2. in dem gewählten Studiengang vorgeschriebene Leistungsnachweise oder Prüfungen an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat, 3. die Zahlung von Gebühren und Beiträgen einschließlich der Sozialbeiträge zum Studentenwerk, des Beitrags für die Studierendenschaft und, soweit eine entsprechende Vereinbarung besteht, des Beitrags für ein Semester-Ticket nicht nachweist, 4. vom Studium an einer Hochschule im Wege eines Ordnungsverfahrens ausgeschlossen worden ist, es sei denn, dass die Gefahr einer künftigen Beeinträchtigung nicht mehr besteht. 	<p>§ 14 Immatrikulation</p> <p>(1) u n v e r ä n d e r t</p> <p>(2) u n v e r ä n d e r t</p> <p>(3) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn der Studienbewerber oder die Studienbewerberin</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen ist, 2. in dem gewählten Studiengang vorgeschriebene Leistungsnachweise oder Prüfungen an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat, 3. die Zahlung von Gebühren und Beiträgen einschließlich der Sozialbeiträge zum Studierendenwerk, des Beitrags für die Studierendenschaft und, soweit eine entsprechende Vereinbarung besteht, des Beitrags für ein Semester-Ticket nicht nachweist, 4. vom Studium an einer Hochschule im Wege eines Ordnungsverfahrens ausgeschlossen worden ist, es sei denn, dass die Gefahr einer künftigen Beeinträchtigung nicht mehr besteht.

<p>(4) Bewerber und Bewerberinnen mit ausländischen Vorbildungsnachweisen, die zur Vorbereitung eines Hochschulstudiums an einem Studienkolleg oder sonstigen Hochschuleinrichtungen studieren, haben die Rechtsstellung von Studenten und Studentinnen; ein Anspruch auf Zulassung zu einem Studiengang wird dadurch nicht erworben.</p> <p>(5) Sind Studenten und Studentinnen an mehreren Berliner Hochschulen oder an Berliner und Brandenburger Hochschulen immatrikuliert, so müssen sie erklären, an welcher Hochschule sie ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben. Gebühren und Beiträge einschließlich der Sozialbeiträge zum Studentenwerk, sind nur an dieser Hochschule zu entrichten.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p> <p>(5) Sind Studenten und Studentinnen an mehreren Berliner Hochschulen oder an Berliner und Brandenburger Hochschulen immatrikuliert, so müssen sie erklären, an welcher Hochschule sie ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben. Gebühren und Beiträge einschließlich der Sozialbeiträge zum Studierendenwerk, sind nur an dieser Hochschule zu entrichten.</p>
<p>§ 15 Exmatrikulation</p> <p>Die Mitgliedschaft der Studenten und Studentinnen zur Hochschule endet mit der Exmatrikulation. Studenten und Studentinnen können exmatrikuliert werden, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sich nicht fristgemäß zurückgemeldet haben oder 2. das Studium in einem zulassungsbeschränkten Studiengang trotz schriftlicher Aufforderung und Androhung der Exmatrikulation nicht unverzüglich aufgenommen haben. <p>Studenten und Studentinnen sind zu exmatrikulieren, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. a) der Verpflichtung zur Teilnahme an einer Studienfachberatung nach § 28 Absatz 3 nicht nachgekommen sind oder b) die in einer Studienverlaufsvereinbarung oder in einer Verpflichtung nach § 28 Absatz 3 Satz 4 festgelegten Anforderungen bis zum festgesetzten Zeitpunkt in zu vertretender Weise zu weniger als einem Drittel erfüllt haben; dies gilt nicht, wenn der betreffende Student oder die betreffende Studentin auf diese Folgen nicht zusammen mit der Einladung, bei Abschluss der Studienverlaufsvereinbarung oder bei Erteilung der Auflage hingewiesen wurde, 2. das Studium in keinem Studiengang fortführen dürfen, 	<p>§ 15 Exmatrikulation</p> <p>u n v e r ä n d e r t</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. u n v e r ä n d e r t 2. u n v e r ä n d e r t <p>u n v e r ä n d e r t</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. a) u n v e r ä n d e r t b) u n v e r ä n d e r t 2. u n v e r ä n d e r t

<p>3. Gebühren und Beiträge, einschließlich der Sozialbeiträge zum Studentenwerk, des Beitrags für die Studierendenschaft und, soweit eine entsprechende Vereinbarung besteht, des Beitrags für ein Semester-Ticket, trotz schriftlicher Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nicht gezahlt haben,</p> <p>4. die Abschlussprüfung bestanden oder die in dem gewählten Studiengang vorgeschriebenen Leistungsnachweise oder eine vorgeschriebene Prüfung endgültig nicht bestanden haben, sofern sie nicht innerhalb von zwei Monaten die Notwendigkeit der Immatrikulation für die Erreichung eines weiteren Studienziels nachweisen,</p> <p>5. mit der Ordnungsmaßnahme der Exmatrikulation gemäß § 16 Absatz 2 Nummer 4 belegt worden sind.</p>	<p>3. Gebühren und Beiträge, einschließlich der Sozialbeiträge zum Studierendenwerk, des Beitrags für die Studierendenschaft und, soweit eine entsprechende Vereinbarung besteht, des Beitrags für ein Semester-Ticket, trotz schriftlicher Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nicht gezahlt haben,</p> <p>4. u n v e r ä n d e r t</p> <p>5. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 18a Semester-Ticket</p> <p>(1) Zu den Aufgaben der Studierendenschaft gehört auch die Vereinbarung preisgünstiger Benutzung der Verkehrsmittel des öffentlichen Personennahverkehrs für die Studierenden der Hochschulen gemäß § 1 Absatz 1 sowie weiterer staatlicher oder staatlich anerkannter Hochschulen (Semester-Ticket). Die Teilnahme an der Einführung des Semester-Tickets wird für jede Hochschule vom Allgemeinen Studentenausschuss mit dem nach § 4 des ÖPNV-Gesetzes vom 27. Juni 1995 (GVBl. S. 390) zuständigen Vertragspartner vereinbart.</p> <p>(2) Die Vereinbarung setzt ein zustimmendes Votum der Studierenden der jeweiligen Hochschule voraus. Das zustimmende Votum liegt vor, wenn sich eine Mehrheit der Teilnehmenden an einer von der Studierendenschaft der jeweiligen Hochschule durchgeführten Urabstimmung oder einer sonstigen Befragung, mindestens aber zehn vom Hundert der eingeschriebenen Studierenden der Hochschule, für die Einführung ausgesprochen hat. Der Abschluss der Verträge obliegt den Allgemeinen Studentenausschüssen.</p> <p>(3) Studierende, die aus gesundheitlichen Gründen oder wegen studienbedingter Abwesenheit vom Hochschulort das Semester-Ticket nicht nutzen könnten, werden auf Antrag von der Teilnahmeverpflichtung befreit.</p>	<p>§ 18a Semester-Ticket</p> <p>(1) u n v e r ä n d e r t</p> <p>(2) u n v e r ä n d e r t</p> <p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>

<p>(4) Zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Vereinbarungen nach Absatz 1 erheben die Studierendenschaften nach Maßgabe einer Satzung von allen Studierenden der teilnehmenden Hochschulen, die nicht gemäß Absatz 3 befreit sind, Beiträge, die gesondert von den Beiträgen gemäß § 20 auszuweisen sind und nicht der Genehmigung der Hochschulleitung bedürfen. Sie werden für jedes Semester bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig und von den Hochschulen kostenfrei eingezogen. Die Studierendenschaften bedienen sich der Einrichtungen der Hochschulverwaltung gemäß § 20 Absatz 2 zur Verwaltung und Bewirtschaftung der Beiträge und etwaiger Bewirtschaftungsgewinne und schließen mit den Hochschulen hierzu Verwaltungsvereinbarungen, an denen auch mehrere Studierendenschaften und mehrere Hochschulen beteiligt sein können. Kommt eine Verwaltungsvereinbarung nicht zu Stande, so obliegt die Verwaltung und Bewirtschaftung der Beiträge und etwaiger Bewirtschaftungsgewinne dem Studentenwerk gegen Kostenerstattung und nach Maßgabe der Vorgaben der Studierendenschaft.</p> <p>(5) Die Studierendenschaften können durch Satzung bestimmen, dass ein Zuschlag zum Semester-Ticket-Beitrag zu leisten ist und dass Studierenden bei Vorliegen einer besonderen sozialen Härte ein Nachlass auf den Ticketpreis nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden kann. Die Satzung bedarf der Genehmigung der Hochschulleitung; im Übrigen findet Absatz 4 entsprechende Anwendung.</p>	<p>(4) Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Vereinbarungen nach Absatz 1 erheben die Studierendenschaften nach Maßgabe einer Satzung von allen Studierenden der teilnehmenden Hochschulen, die nicht gemäß Absatz 3 befreit sind, Beiträge, die gesondert von den Beiträgen gemäß § 20 auszuweisen sind und nicht der Genehmigung der Hochschulleitung bedürfen. Sie werden für jedes Semester bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig und von den Hochschulen kostenfrei eingezogen. Die Studierendenschaften bedienen sich der Einrichtungen der Hochschulverwaltung gemäß § 20 Absatz 2 zur Verwaltung und Bewirtschaftung der Beiträge und etwaiger Bewirtschaftungsgewinne und schließen mit den Hochschulen hierzu Verwaltungsvereinbarungen, an denen auch mehrere Studierendenschaften und mehrere Hochschulen beteiligt sein können. Kommt eine Verwaltungsvereinbarung nicht zu Stande, so obliegt die Verwaltung und Bewirtschaftung der Beiträge und etwaiger Bewirtschaftungsgewinne dem Studierendenwerk gegen Kostenerstattung und nach Maßgabe der Vorgaben der Studierendenschaft.</p> <p>(5) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 22 Studiengänge</p> <p>(1) Ein Studiengang führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss.</p> <p>(2) Die Hochschulen haben Studiengänge und Prüfungen so zu organisieren und einzurichten, dass insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. unter Berücksichtigung der Eigenverantwortung der Studenten und Studentinnen die Erreichung der Studienziele (Kompetenzerwerb) gewährleistet ist, 2. sämtliche Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb der Regelstudienzeit erbracht werden können, 3. individuelle Gestaltungsmöglichkeiten des Studiums und frei zu wählende Studienanteile auch zu überfachlichem Kompetenzerwerb für 	<p>§ 22 Studiengänge</p> <p>(1) u n v e r ä n d e r t</p> <p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>

Studenten und Studentinnen in der Regel zu einem Fünftel berücksichtigt werden,
4. ein Teil des Studiums dem überfachlichen Kompetenzerwerb vorbehalten wird,
5. Möglichkeiten zugelassen werden, Studienleistungen in unterschiedlichen Formen zu erbringen,
6. bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen bei einem Wechsel der Hochschule weitestgehend anerkannt werden können,
7. Zeiträume während des Studiums für Aufenthalte an anderen Hochschulen oder im Ausland oder für Praktika ohne Zeitverlust zur Verfügung stehen,
8. die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder einer anderen Hochschule erleichtert wird,
9. eine dem jeweiligen Studiengang entsprechende Verbindung von Wissenschaft und Praxis besteht.

(3) Die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen bedarf der Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. In einem neuen Studiengang soll der Lehrbetrieb erst aufgenommen werden, wenn zumindest vorläufige Ordnungen für Studium und Prüfungen vorliegen.

(4) Die Hochschulen haben Studiengänge so zu organisieren und einzurichten, dass ein Teilzeitstudium möglich wird. Ein Teilzeitstudium ist zulässig,

1. wenn Studenten und Studentinnen berufstätig sind,
2. zur Pflege und Erziehung eines Kindes im Alter von bis zu 10 Jahren,
3. zur Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes,
4. wenn eine Behinderung ein Teilzeitstudium erforderlich macht,
5. während einer Schwangerschaft,
6. während der Wahrnehmung eines Mandats eines Organs der Hochschule, der Studierendenschaft oder des Studentenwerks Berlin,
7. aus sonstigen schwerwiegenden Gründen.

Der Antrag, ein Studium in Teilzeitform zu studieren, ist in der Regel vor Beginn des Semesters zu stellen. Soweit der Studierende oder die Studierende in dem Antrag oder bei der Rückmeldung keine kürzere Dauer bestimmt hat, erfolgt das Studium in Teilzeitform, solange die Voraus-

(3) u n v e r ä n d e r t

(4) Die Hochschulen haben Studiengänge so zu organisieren und einzurichten, dass ein Teilzeitstudium möglich wird. Ein Teilzeitstudium ist zulässig,

1. wenn Studenten und Studentinnen berufstätig sind,
2. zur Pflege und Erziehung eines Kindes im Alter von bis zu 10 Jahren,
3. zur Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes,
4. wenn eine Behinderung ein Teilzeitstudium erforderlich macht,
5. während einer Schwangerschaft,
6. während der Wahrnehmung eines Mandats eines Organs der Hochschule, der Studierendenschaft oder des **Studierendenwerks** Berlin,
7. aus sonstigen schwerwiegenden Gründen.

Der Antrag, ein Studium in Teilzeitform zu studieren, ist in der Regel vor Beginn des Semesters zu stellen. Soweit der Studierende oder die Studierende in dem Antrag oder bei der Rückmeldung keine kürzere Dauer bestimmt hat, erfolgt das Studium in Teilzeitform, solange die Voraus-

<p>setzungen nach Satz 2 vorliegen. Der Student oder die Studentin hat der Hochschule mitzuteilen, wenn die Gründe für das Teilzeitstudium weggefallen sind. Die im Teilzeitstudium absolvierten Studienzeiten werden entsprechend dem am regulären Studienprogramm geleisteten Anteil auf die Regelstudienzeit angerechnet.</p> <p>(5) Die Hochschulen sollen Teilzeitstudiengänge einrichten, die ein Studium neben dem Beruf ermöglichen. Bei Teilzeitstudiengängen wird die Regelstudienzeit entsprechend der im Verhältnis zu einem Vollzeitstudiengang vorgesehenen Studienbelastung festgelegt.</p>	<p>setzungen nach Satz 2 vorliegen. Der Student oder die Studentin hat der Hochschule mitzuteilen, wenn die Gründe für das Teilzeitstudium weggefallen sind. Die im Teilzeitstudium absolvierten Studienzeiten werden entsprechend dem am regulären Studienprogramm geleisteten Anteil auf die Regelstudienzeit angerechnet.</p> <p>(5) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 28 Förderung des Studienerfolgs, Studienberatung</p> <p>(1) Die Hochschule unterstützt und fördert die Studenten und Studentinnen unter Berücksichtigung ihrer Eigenverantwortung bei der Erreichung der Studienziele. Zu diesem Zweck berät sie die Studenten und Studentinnen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften. Die allgemeine Studienberatung wird durch zentral in den Hochschulen oder von mehreren Hochschulen gemeinsam eingerichteten Beratungsstellen ausgeübt. Sie umfasst neben allgemeinen Fragen des Studiums auch die pädagogische und psychologische Beratung für Bewerber und Bewerberinnen und Studenten und Studentinnen sowie Informationen über Beratungsangebote zur Studienfinanzierung. Die Beratungsstellen arbeiten dabei mit den für die Berufsberatung, die staatlichen Prüfungsordnungen und das Schulwesen zuständigen Stellen sowie mit dem Studentenwerk zusammen.</p> <p>(2) Die Studienfachberatung erfolgt in den Fachbereichen. Hierfür sind gemäß § 73 Absatz 1 ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin sowie mindestens eine studentische Hilfskraft einzusetzen. Der Fachbereich kann weitere mit Lehraufgaben befasste Mitglieder oder studentische Hilfskräfte zur Studienberatung hinzuziehen. Zur Einführung in das Studium sollen die Fachbereiche Orientierungseinheiten am Beginn des Studiums durchführen. Im Laufe des zweiten Studienjahres ist in der Regel im dritten Semester für alle Studenten und Studentinnen in grundständigen Studiengängen eine Studienverlaufsberatung anzubieten.</p> <p>(3) Die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung kann vorsehen, dass nach Ablauf der Hälfte der Regelstudienzeit, in grundständigen Studi-</p>	<p>§ 28 Förderung des Studienerfolgs, Studienberatung</p> <p>(1) Die Hochschule unterstützt und fördert die Studenten und Studentinnen unter Berücksichtigung ihrer Eigenverantwortung bei der Erreichung der Studienziele. Zu diesem Zweck berät sie die Studenten und Studentinnen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften. Die allgemeine Studienberatung wird durch zentral in den Hochschulen oder von mehreren Hochschulen gemeinsam eingerichteten Beratungsstellen ausgeübt. Sie umfasst neben allgemeinen Fragen des Studiums auch die pädagogische und psychologische Beratung für Bewerber und Bewerberinnen und Studenten und Studentinnen sowie Informationen über Beratungsangebote zur Studienfinanzierung. Die Beratungsstellen arbeiten dabei mit den für die Berufsberatung, die staatlichen Prüfungsordnungen und das Schulwesen zuständigen Stellen sowie mit dem Studierendenwerk zusammen.</p> <p>(2) u n v e r ä n d e r t</p> <p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>

<p>engängen frühestens drei Monate nach dem für die Beratung nach Absatz 2 Satz 5 vorgesehenen Zeitpunkt, die Teilnahme an Studienfachberatungen im Hinblick auf nicht erreichte Studienziele für die Studenten und Studentinnen zur Förderung eines erfolgreichen Studienverlaufs verpflichtend ist, wenn die Studienziele des bisherigen Studiums zu weniger als einem Drittel der zu erbringenden Leistungspunkte erreicht wurden. Für auf der Grundlage des § 11 Absatz 2 oder Absatz 3 immatrikulierte Studenten und Studentinnen, die die satzungsgemäßen Studienziele des ersten Studienjahres nicht erreicht haben, ist eine Studienfachberatung nach Satz 1 zum Ende des ersten Studienjahres vorzunehmen. Ziel der Studienfachberatung nach Satz 1 oder 2 ist der Abschluss einer Vereinbarung, in der das weitere Studium geplant wird und sich der Student oder die Studentin zu bestimmten Maßnahmen zur Erreichung der Studienziele verpflichtet und weitere zur Förderung des weiteren Studienverlaufs geeignete Maßnahmen der Hochschule vereinbart werden (Studienverlaufsvereinbarung). Für den Fall, dass eine Studienverlaufsvereinbarung nicht zustande kommt, kann die Satzung weiter vorsehen, dass im Ergebnis von Studienfachberatungen nach Satz 1 und 2 der Student oder die Studentin verpflichtet wird, innerhalb einer festzulegenden Frist bestimmte Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Bei der Festlegung von Verpflichtungen ist die persönliche Situation des Studenten oder der Studentin angemessen zu berücksichtigen. § 33 Absatz 1 Satz 2 gilt für die in diesem Absatz geregelten Verfahren entsprechend.</p> <p>(4) Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person, die eine Beratung in Anspruch nimmt, dürfen nicht ohne deren Einverständnis an Dritte weitergegeben werden.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 124 Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft</p> <p>(1) Die Evangelische Hochschule Berlin ist als Fachhochschule staatlich anerkannt. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz. § 123 Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 bis 3 und Absatz 6 finden auf die Evangelische Hochschule Berlin entsprechende Anwendung. Sie erhält ihre persönlichen Ausgaben erstattet; Näheres regelt die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung auf der Grundlage von § 8 Absatz 1 und 2 des Privatschulgesetz-</p>	<p>§ 124 Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft</p> <p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>

<p>zes.</p> <p>(2) Die Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin ist als Fachhochschule staatlich anerkannt. § 123 Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 bis 3 und Absatz 6 finden auf die Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin entsprechende Anwendung. Sie erhält ihre persönlichen Ausgaben erstattet; Näheres regelt die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung auf der Grundlage von § 8 Absatz 1 und 2 des Privatschulgesetzes.</p> <p>(3) Die Verträge mit der Evangelischen Kirche und der Katholischen Kirche werden durch dieses Gesetz nicht berührt.</p> <p>(4) Für die Qualitätssicherung von Studiengängen an den kirchlichen Hochschulen gilt § 8a, für den Zugang zum Studium gelten die §§ 10 und 11, für das Studium und die Prüfung die Vorschriften des Dritten Abschnitts mit Ausnahme der §§ 26, 28 und 29. § 31 gilt mit der Maßgabe, dass die kirchlichen Hochschulen nicht verpflichtet sind, Rahmenstudien- und -prüfungsordnungen zu erlassen. In der Grundordnung der kirchlichen Hochschulen sind die Organisation der Hochschule, die korporativen Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder und die Verfahren in den Gremien zu regeln.</p> <p>(5) Die kirchlichen Hochschulen unterstehen der Rechtsaufsicht der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung, soweit sie Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen. Rahmenstudien- und -prüfungsordnungen und Zugangssatzungen sind der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung vorzulegen. Hat eine Hochschule keine Rahmenstudien- und -prüfungsordnung erlassen, sind die Studien- und Prüfungsordnungen von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung zu bestätigen. Kirchliche Aufsichtsrechte bleiben unberührt.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p> <p>(3) u n v e r ä n d e r t</p> <p>(4) Für die Qualitätssicherung von Studiengängen an den kirchlichen Hochschulen gilt § 8a, für den Zugang zum Studium gelten die §§ 10 und 11, für das Studium und die Prüfung die Vorschriften des Dritten Abschnitts mit Ausnahme der §§ 26, 28 und 29. § 31 gilt mit der Maßgabe, dass die kirchlichen Hochschulen nicht verpflichtet sind, Rahmenstudien- und -prüfungsordnungen zu erlassen. In der Grundordnung der kirchlichen Hochschulen sind die Organisation der Hochschule, die korporativen Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder und die Verfahren in den Gremien zu regeln. § 4 Absatz 7 und § 9 Absatz 2 finden Anwendung.</p> <p>(5) u n v e r ä n d e r t</p>
--	---

Gesetz über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz - AZG) in der Fassung vom 22. Juli 1996	Gesetz über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz - AZG)
<p>Nr. 12 Arbeitsmarktfragen, Lohn-, Tarif- und Schlichtungswesen; Berufsbildung, Ausbildungsförderung</p> <p>(1) Angelegenheiten des Arbeitsmarktes und der Arbeitsförderung; arbeitsmarktpolitische Angelegenheiten des Landes Berlin im Zusammenhang mit der Arbeitsmarktpolitik des Bundes, insbesondere nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch; Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Tarifverträgen, Schlichtungswesen.</p> <p>(2) Aufgaben der zuständigen Senatsverwaltung und obersten Landesbehörde nach dem Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch; arbeitsmarkt- und berufsbildungspolitische Angelegenheiten des Bund-Länder-Ausschusses nach § 18c des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch; Erklärung der Verbindlichkeit der Abstimmungen und Vereinbarungen im Kooperationsausschuss für die gemeinsamen Einrichtungen im Land Berlin im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Senatsverwaltungen.</p> <p>(3) Berufliche Bildung, Aufgaben der zuständigen Behörde und der obersten Landesbehörde nach dem Berufsbildungsgesetz, dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz und der Handwerksordnung; Anerkennung von Bildungsveranstaltungen.</p> <p>(4) <i>Aufgaben des Landesamtes für Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz.</i></p> <p>(5) Aufgaben des Sekretariats der Ständigen Konferenz der Kultusminister nach dem Gesetz über das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland .</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p> <p>(1) u n v e r ä n d e r t</p> <p>(2) u n v e r ä n d e r t</p> <p>(3) u n v e r ä n d e r t</p> <p>(4) Grundsatzangelegenheiten der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie Aufgaben nach § 2 Absatz 2 und § 3 Absatz 4 BAföG.</p> <p>(5) u n v e r ä n d e r t</p>

Studierendendatenverordnung (StudDatVO) Vom 9. November 2005	Studierendendatenverordnung (StudDatVO) Vom 9. November 2005
<p>§ 1 Allgemeine Aufgaben</p> <p>Die Hochschulen dürfen folgende personenbezogene Daten erheben, speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Zugang, zur Durchführung des Studiums, zur Prüfung und zur Promotion nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Berliner Hochschulgesetzes erforderlich ist.</p>	<p>§ 1 Allgemeine Aufgaben</p> <p>u n v e r ä n d e r t</p> <p>1. - 34. u n v e r ä n d e r t</p> <p>35. Entrichtung des Beitrages an das Studierendenwerk und die Studierendenschaft der jeweiligen Hochschule, des Semesterticket-Beitrages, der Immatrikulations- und Rückmeldegebühren, sonstiger Gebühren und Gründe für die Ermäßigung von Beiträgen und Gebühren,</p>
<p>Verordnung über Sozialbeiträge zum Studentenwerk Berlin (Sozialbeitragsverordnung - SozVO) Vom 2. März 2010</p>	<p>Verordnung über Sozialbeiträge zum Studierendenwerk Berlin (Sozialbeitragsverordnung - SozVO) Vom 4. November 2015</p>
<p>§ 1</p> <p>Von den an den Hochschulen des Landes Berlin immatrikulierten Studierenden, mit Ausnahme der Studierenden interner Studiengänge im Sinne des § 122 Absatz 1 Satz 1 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVB1. S. 378) wird ein Sozialbeitrag zum Studentenwerk Berlin für das Wintersemester 2013/2014 sowie das Sommersemester 2014 in Höhe von jeweils 46,13 Euro und ab dem Wintersemester 2014/2015 in Höhe von 48,77 Euro je Semester erhoben. Von Fernstudierenden werden keine Beiträge erhoben.</p>	<p>§ 1</p> <p>Von den an den Hochschulen des Landes Berlin immatrikulierten Studierenden, mit Ausnahme der Studierenden interner Studiengänge im Sinne des § 122 Absatz 1 Satz 1 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVB1. S. 378) in der jeweils geltenden Fassung wird ein Sozialbeitrag zum Studierendenwerk Berlin für das Wintersemester 2013/2014 sowie das Sommersemester 2014 in Höhe von jeweils 46,13 Euro und ab dem Wintersemester 2014/2015 in Höhe von 48,77 Euro je Semester erhoben. Von Fernstudierenden werden keine Beiträge erhoben.</p>
<p>Verordnung zur Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (DVO-BAföG) Vom 28. September 1971</p>	<p>Verordnung zur Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (DVO-BAföG) Vom 28. September 1971</p>
<p>§ 1</p> <p><i>Zuständige Landesbehörde im Sinne von § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 4 sowie § 42 Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes ist das für die Ausbildungsförderung zuständige Mitglied des Senats.</i></p>	<p>§ 1</p> <p>aufgehoben</p>